

Satzung des Vereins Freunde¹ der AIC Madagaskar e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Freunde der AIC Madagaskar. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann um den Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“) erweitert.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Herne.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung und die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Die Sammlung von finanziellen Mitteln bzw. Sachwerten zur Unterstützung und Förderung der Projekte und Aktivitäten der AIC Madagaskar* (s.u.)
 - um Bildung, Erziehung, Ausbildung, medizinische Versorgung und nachhaltige, auch wirtschaftliche Entwicklung zu unterstützen;
 - um durch Einkommen schaffende Maßnahmen, insbesondere Mikrokreditprogramme für Frauen den betroffenen Menschen die Möglichkeit zu geben, selbst für sich und ihre Familien zu sorgen;
 - um durch Siedlungsprojekte und Einrichtungen wohnungslosen Frauen und Kindern (Waisen, Straßenkinder) eine Unterkunft zu verschaffen;
 - b. Die Information der betroffenen Menschen über ihre Rechte und ihre Unterstützung bei der Einforderung dieser Rechte, insbesondere im Kampf gegen häusliche Gewalt und durch die behördliche Registrierung nicht registrierter Kinder und Erwachsener.
 - c. Die Förderung und Unterstützung der Einrichtungen und Zentren der AIC
 - d. Die Förderung der Aus- und Weiterbildung der Ehrenamtlichen der AIC Madagaskar und des Austauschs auf nationaler und internationaler Ebene.
 - e. Die Förderung der Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Partnern.
 - f. Die Information der Öffentlichkeit in Deutschland über die politischen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Bedingungen und die Kultur der Republik Madagaskar.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins - auch etwaige Überschüsse - werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Die Mitglieder erhalten keine

¹ Die in der Satzung gewählte männliche Form bezieht sich zugleich auf weibliche, männliche und anderweitige Geschlechteridentitäten

Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist und sich verpflichtet, die Satzungsbestimmungen einzuhalten. Bei eingeschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den eingeschränkt Geschäftsfähigen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie zur Ausübung des Antrags-, Auskunfts-, und Stimmrechts berechtigt.
2. Die für den Verein ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. die Ziele des Vereins zu fördern,
 - b. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss
3. Die ordentliche Austrittserklärung hat schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
4. Der Ausschluss erfolgt bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied mit einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Über diesen Beschluss entscheidet auf Antrag eines Mitglieds die Mitgliederversammlung. Diese bestätigt oder verwirft den Ausschlussbeschluss. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand in Schriftform oder per E-Mail eingegangen sein.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen,

Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen, mit Ausnahme des anteiligen und schon entrichteten Beitrags eines verstorbenen Mitglieds.

§ 6 Jahresbeitrag

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
3. Neu eintretende Mitglieder werden erst dann Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten, wenn der erste Mitgliedsbeitrag entrichtet ist.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. ~~dem Schriftführer~~
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich und bei Bankgeschäften von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten, von denen eines der Vorsitzende oder sein Vertreter sein müssen. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften bis zu einem Wert in Höhe von 1000,00 Euro (in Worten: eintausend Euro) sind der erste und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. Erstellung des Haushaltes des Vereins, der Buchführung und des Jahresabschlusses
 - d. Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens
 - e. Die Information der Mitglieder über die Verwirklichung des Satzungszwecks
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand soll in der Regel alle 3 Monate tagen. Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden einberufen oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Gründe.
6. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden leiten die Vorstandssitzung. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

7. Der Vorstand kann einen Beirat von bis zu 8 Personen berufen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.
8. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- ~~9. Der Schriftführer unterstützt den Vorsitzenden bei der Vorbereitung und Einberufung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er führt das jeweilige Protokoll. Bei seiner Verhinderung bestimmt der Versammlungsleiter einen Stellvertreter. Der Schriftführer verwaltet und pflegt das Archiv.~~
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder bei kurzfristig notwendigen Entscheidungen per Telekommunikation. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit stellt der Versammlungsleiter diese fest. Er ist berechtigt, sofort im Anschluss eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist zur Neubesetzung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Bis zur Neubesetzung übernimmt ein vom 1. Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied die Aufgaben kommissarisch.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
3. Die Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift zur Post gegeben bzw. per E-Mail versandt worden ist. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, Ergänzungen durch die Mitglieder sollten spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beantragt werden. In besonderen Fällen kann die Tagesordnung durch Mehrheitsbeschluss auch zu Beginn der Versammlung ergänzt und geändert werden.
4. Über die Teilnahme von nicht stimmberechtigten Nichtmitgliedern entscheidet der Vorstand.
5. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch Beschluss einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.
6. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit stellt der Versammlungsleiter diese fest. Er ist berechtigt, sofort im Anschluss eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
2. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
3. Die Entgegennahme und Prüfung des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, Wahl von zwei Kassenprüfern und Erteilung der Entlastung.
4. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens (nach §14 der Satzung).

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird, sonst durch offene Abstimmung.
5. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sofern kein Kandidat die einfache Mehrheit auf sich vereinigen kann, erfolgt unmittelbar ein 2. Wahlgang. Im 2. Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind schriftlich zu protokollieren und vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Dieses Protokoll muss den Mitgliedern innerhalb eines Monats nach der Versammlung übersandt werden. Einwände gegen das Protokoll können nur innerhalb eines Monats nach der Versendung des Protokolls erhoben werden.

§ 12 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 13 Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 14 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft dem „Verband der Caritas-Konferenzen im Erzbistum Paderborn e.V.“ zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 19. Mai 2025 beschlossen und löst die am 17. November 2021 in Herne von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung ab.

Herne, den



(1. Vorsitzender)

(Schriftführer)